

SATZUNG DER STADT KEHL

vom 27.10.2020

Gemäß § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der am heutigen Tag gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 18.11.2020 folgende

S A T Z U N G

über

örtliche Bauvorschriften für die Bereiche

Kehler Innenstadt in Kehl-Kernstadt

Hauptstraße in Kehl-Kernstadt und Kehl-Sundheim

Rastatter Straße in Kehl-Bodersweier

Römerstraße in Kehl-Goldscheuer

Kehler Straße in Kehl-Marlen

über

- a. Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten;**
- b. die Erfordernis einer Kenntnissgabe für Vorhaben, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind;**

- "Werbeanlagensatzung der Stadt Kehl" -

beschlossen.

I. Geltungsbereich der Satzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beigegeführten Lageplänen dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung setzt sich aus den folgenden Teilbereichen zusammen:

- | | |
|---|------------|
| (1) Kehler Innenstadt in Kehl-Kernstadt mit Zone I und Zone II | (Anlage 1) |
| (2) Hauptstraße in Kehl-Kernstadt | (Anlage 2) |
| (3) Hauptstraße in Kehl-Sundheim | (Anlage 3) |
| (4) Rastatter Straße in Kehl-Bodersweier | (Anlage 4) |
| (5) Römerstraße in Kehl-Goldscheuer | (Anlage 5) |
| (6) Kehler Straße in Kehl-Marlen | (Anlage 6) |

II. Vorschriften

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) jeglicher Art gemäß § 2 Abs. 9 LBO;
- b. Automaten jeglicher Art, freistehende und die, die in Verbindung mit einer der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Außenseite eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf Dauer errichtet oder angebracht werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Alle Automaten und Werbeanlagen, auch Schaukästen und Markisen, auf, an oder vor einer Gebäudefassade sind aufeinander abzustimmen und sind so zu gestalten, dass sie nach Art, Größe, Farbe und Anbringungsort in Bezug auf das Gebäude nicht verunstaltend wirken. Sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder die beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kulturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Anlagen dürfen wesentliche Architekturelemente nicht überschneiden und die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen. Als wesentliche Architekturelemente zählen sowohl plastisch ausgebildete als auch durch Material- oder Farbwechsel betonte Elemente. Eine

Überlagerung oder Häufung von Werbeanlagen oder Automaten an einem Gebäude ist unzulässig. Neonfarben sind unzulässig.

(2) Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten in freistehender Form sowie Fremdwerbung sind unzulässig. Ausgenommen sind Litfaßsäulen im öffentlichen Raum und Werbeanlagen an öffentlichen Bushaltestellen, sowie Einrichtungen, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, wie z. B. Parkscheinautomaten, Stromtankstellen, Automaten zur Abgabe von Hundekotbeuteln sowie städtische Sammelhinweisschilder.

(3) Werbeanlagen müssen eine Mindestdurchgangshöhe zu öffentlichen Verkehrsflächen von 2,50 m einhalten.

§ 4

Anbringungsort der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an dem der Leistungsstätte direkt zuzuordnenden Fassadenabschnitt zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Werbeanlagen von Nutzungseinheiten mit Kundeneingang an den der Leistungsstätte zugehörigen rückliegenden Gebäudeteilen bzw. Hofflächen sind entsprechend an rückliegenden Gebäudeteilen zulässig. Werbeanlagen in Form von Hinweisen auf Gewerbe oder Beruf mit Kundeneingang in rückliegenden Gebäudeteilen sind an der zur öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Fassade zulässig.

(2) Werbeanlagen auf, an oder vor der Fassade sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Ist in diesem Bereich keine nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage möglich, kann die Werbeanlage ausnahmsweise unterhalb der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss minus 20 cm angebracht werden. Bei eingeschossigen Gebäuden mit geneigter Dachfläche gilt als höchster Punkt die Unterkante der Dachrinne minus 20 cm. Bei eingeschossigen Gebäuden mit Flachdach gilt als höchster Punkt der Schnittpunkt der aufgehenden Fassade mit der Dachhaut minus 20 cm. Werbeanlagen auf Flachdächern von eingeschossigen Gebäuden sind unzulässig.

(3) Werbeanlagen müssen von den seitlichen Fassadenkanten mindestens denselben Abstand einhalten wie die äußerste Kante der Fenstereinfassung der äußersten Fenster im Erdgeschoss bzw. 1. Obergeschoss. Zu senkrechten oder waagerechten Gliederungselementen ist ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten.

(4) Auf ungegliederten, geschlossenen Wandflächen zum öffentlichen Verkehrsraum von mindestens 3,00 m Breite und mindestens 5,00 m Höhe können die Höhenbegrenzungen ausnahmsweise überschritten werden.

(5) Bei Eckgebäuden ist die Anordnung von auskragenden Werbe-Elementen über Eck unzulässig.

(6) Die Anbringung von Werbeanlagen in Verbindung mit Vordächern ist zulässig.

(7) Markisen mit Werbeaufschriften sind nur im Erdgeschoss zulässig.

(8) Werbeanlagen, an Balkongeländern, an Einfriedungen und Mauern sind unzulässig.

(9) Die Nutzung von Schalt- oder Verteilerkästen (Stromversorgung, Telekommunikation) für die Anbringung von Werbung ist unzulässig.

§ 5

Art und Größe der Werbeanlagen

Die unterschiedlichen Arten von Werbeanlagen sind in Anlage 1 der vorliegenden Satzung grafisch beispielhaft dargestellt.

(1) Allgemeine Regelungen

(a) Auskragende Werbeanlagen (Aussteck- und Stechschilder, Körper) sind senkrecht zur Fassade auszurichten. Alle anderen Werbeanlagen sind parallel zur Fassade auszurichten oder direkt in die Fassade zu integrieren.

(b) Die Gesamtbreite aller Werbeanlagen in Addition ist auf 0,6 pro Gebäudefassade und auf 0,6 der Breite der Nutzungseinheit, für die geworben wird, begrenzt.

(c) Es sind nur horizontale Beschriftungen und Buchstabenanordnungen zulässig.

(d) Werbeanlagen in Form von Fahnen / Flaggen oder mobilen Fahnen / Fahnenaufstellern, akustische und/oder sich bewegende Elemente sowie auswechselbare Werbeanlagen für Waren- oder Preisangebote auf, an oder vor der Fassade sind unzulässig. Ausgenommen sind amtliche Beflaggungen, Fahnen für kirchliche Zwecke, sowie für die Bewerbung der Stadt Kehl einschließlich ihrer Kultur- und Sporteinrichtungen und ihrer Eigenbetriebe.

(2) Bandartige Werbeanlagen (wie Schilder, Spruchbänder, Banderolen)

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|---|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalhöhe: | 0,80 m | 1,00 m |
| (b) zulässige Maximalbreite: | 4,00 m | 5,00 m |
| (c) zulässige Maximalbautiefe, inkl. Befestigung: | 0,20 m | 0,20 m |

(3) aufgelöst gestaltete Werbeanlagen (gesamte Umgrenzungslinie maßgebend)

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|---|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalhöhe: | 0,80 m | 1,00 m |
| (b) zulässige Maximalbreite: | 4,80 m | 6,00 m |
| (c) zulässige Maximalbautiefe, inkl. Befestigung: | 0,20 m | 0,20 m |

(4) Schriftzüge und Einzelbuchstaben

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|---|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalhöhe: | 0,80 m | 1,00 m |
| (b) zulässige Maximalbreite: | 4,80 m | 6,00 m |
| (c) zulässige Maximalbautiefe, inkl. Befestigung: | 0,20 m | 0,20 m |

(5) Aussteck- und Stechschilder

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|--|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalhöhe: | 1,60 m | 2,00 m |
| (b) zulässige Maximalbreite: | 1,00 m | 1,25 m |
| (c) zulässige Maximalbautiefe: | 0,20 m | 0,20 m |
| (d) zulässige Maximalansichtsfläche: | 1,00 qm | 1,25 qm |
| (e) zulässige max. Auskragung von der Fassade: | 1,25 m | 1,25 m |

(6) Körper

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|---|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalhöhe: | 1,00 m | 1,25 m |
| (b) zulässige Maximalbreite /-tiefe: | 1,00 m | 1,25 m |
| (c) zulässige Maximalansichtsfläche: | 1,00 qm | 1,25 qm |
| (d) zulässige Auskragung von der Fassade: | 1,25 m | 1,25 m |

(7) Werbeanlagen in Verbindung mit Vordächern

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|--|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalgröße unter Vordächern: | 0,50 qm | 0,65 qm |
| (b) zulässige Maximalhöhe an der Stirnseite bzw. auf Vordächern: | 0,50 m | 0,65 m |

(c) Die Werbeanlagen dürfen nicht über die Tiefe oder die Breite des Vordachs auskragen.

(d) Die Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m zu öffentlichen Flächen ist einzuhalten.

(8) Werbeanlagen für Nutzungen im rückwärtigen Gebäudeteil bzw. zur rückliegenden Hoffläche

| <u>Regelung für</u> | <u>Zone I</u> | <u>Zone II</u> |
|-----------------------------|---------------|----------------|
| (a) zulässige Maximalgröße: | 1,00 qm | 1,25 qm |

(9) Werbeanlagen auf ungegliederten, geschlossenen Wandflächen

Auf ungegliederten, geschlossenen Wandflächen zum öffentlichen Verkehrsraum von mindestens 3,00 m Breite und mindestens 5,00 m Höhe sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig.

Regelung für Zone I + Zone II

(a) zulässige Maximalgröße Gesamtgröße Werbeanlage: 0,15 x Wandbreite
x Wandhöhe

und zusätzlich:

(b) zulässige Maximalbreite: 0,60 x Wandbreite

(c) zulässige Maximalhöhe: 0,60 x Wandhöhe

(d) zulässige Maximaltiefe, inkl. Befestigung: 0,30 m

(e) Mindestabstand zu Fassadenkanten: 0,20 x Wandbreite

(10) Schaufenster/Glasflächen

(a) An Schaufenstern und anderen Glasflächen bzw. transparenten Flächen sind Gestaltungen in Form von Beschriftungen und flächigen Folienbeklebungen mit Aufnahme einer Werbeaufschrift nur zulässig, wenn die Werbeaufschrift den Regelungen dieser Satzung entspricht.

(b) Die Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Anzahl der Werbeanlagen

(1) Bandartige Werbeanlagen, aufgelöst gestaltete Werbeanlagen, Schriftzüge/ Einzelbuchstaben sowie flächige Schaufensterbeschriftungen/Folienbeklebungen mit Werbeaufschrift sowie Werbeaufschriften auf Markisen sind jeweils als einzelne Werbeanlage zu werten, unabhängig vom Anbringungsort, ob mit oder ohne Beleuchtung.

(2) Für jede gewerbliche Nutzung oder Dienstleistungseinrichtung dürfen pro Fassadenansicht die einzelnen Werbeanlagen und die Gesamtgröße der werbewirksamen Flächen die unter § 5 genannten Abmessungen nicht überschreiten.

(3) Zusätzlich zu den zuvor genannten Werbeanlagen ist pro Nutzungseinheit und pro Fassade eine auskragende Werbeanlage (Aussteck-/Stechschilder oder Körper) zulässig. Ausnahmsweise kann für eine Apothekennutzung die doppelte Anzahl an auskragenden Elementen zugelassen werden, um sowohl das deutsche als auch das französische Apothekenzeichen anbringen zu können.

(4) Die Anzahl der Werbeanlagen wird für jede gewerbliche Nutzung oder Dienstleistungseinrichtung, die sich im rückliegenden Gebäudeteil bzw. in der rückliegenden Hoffläche befindetet, am rückliegenden Gebäudeteil auf eine begrenzt.

(5) Schaukästen sind unabhängig von den zuvor genannten Werbeanlagen zu werten. Die Anzahl der Schaukästen wird pro Fassadenfläche auf ein Element begrenzt, unabhängig von der Anzahl der im Gebäude befindlichen Nutzungseinheiten.

§ 7

Aufstellungsort, Größe und Anzahl der Automaten

- (1) Automaten sind nur in Haus- oder Ladeneingangsbereichen oder Hauspassagen zulässig und dürfen nur mit Artikeln befüllt sein, die auch in dem Geschäft, an dem sie angebracht bzw. aufgestellt sind, erhältlich sind.
- (2) Sie müssen mindestens 20 cm hinter der Gebäudeflucht liegen und dürfen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm und eine maximale Breite von 1,20 m aufweisen.
- (3) Je Grundstück ist nur ein Automat zulässig.

§ 8

Beleuchtung

- (1) Leuchten dürfen nur in die für die Beleuchtungszwecke benötigten Richtungen abstrahlen. Die Beleuchtung muss blendungsfrei sein und darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Es ist auf Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu achten.
- (2) Direkte Beleuchtungen von Werbeanlagen und Hintergrundbeleuchtungen sind nur in zeitlich konstantem und weißem oder annähernd weißem Licht (zwischen 2000 Kelvin (warmweiß) und 5000 Kelvin (neutralweiß)) zulässig.
- (3) Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten mit wechselndem und/oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- (4) Die maximal zulässigen Leuchtdichten der Werbeanlagen werden entsprechend nachfolgender Tabelle geregelt. Die Tabelle gibt Richtwerte für die maximale tolerable Leuchtdichte der Werbeanlage L_{max} bei gegebenem L_u (Umgebungsleuchtdichte) an (vgl. Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)).

| Immissionsort (Gebietsart nach BauNVO) | Immissionsrichtwert k für Blendung | | |
|--|------------------------------------|-------------------|------------------|
| | 6 Uhr bis 20 Uhr | 20 Uhr bis 22 Uhr | 22 Uhr bis 6 Uhr |
| WA (§ 4 BauNVO) WB (§ 4a BauNVO) | 96 | 64 | 32 |
| MD (§ 5 BauNVO) MI (§ 6 BauNVO) | 160 | 160 | 32 |
| MK (§ 7 BauNVO) | - | - | 160 |

- (5) Es dürfen nur staubfreie Leuchten zum Einsatz kommen.
- (6) Leitungen sind unter Putz bzw. unterirdisch zu verlegen.

III. Verfahrensvorschriften

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die allgemeinen Anforderungen nach § 3 an Automaten und Werbeanlagen, sowie Schaukästen und Markisen missachtet,
- b) die Vorschriften hinsichtlich des Anbringungsorts von Werbeanlagen nach § 4 missachtet,
- c) die Vorschriften hinsichtlich der Art und Größe von Werbeanlagen nach § 5, im Detail die allgemeinen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 oder die Größenreglementierung der in § 5 Abs. 2 bis 10 aufgelisteten Arten von Werbeanlagen missachtet,
- d) die Vorschriften hinsichtlich der Anzahl von Werbeanlagen nach § 6 missachtet,
- e) die Vorschriften hinsichtlich des Aufstellungsorts, der Größe und Anzahl von Automaten nach § 7 missachtet oder
- f) die Vorschriften hinsichtlich der Beleuchtung von Werbeanlagen nach § 8 missachtet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 Satz 2 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung "Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten im Kernstadtbereich von Kehl" vom 26.10.1987 (genehmigt am 05.01.1988 vom Regierungspräsidium Freiburg) außer Kraft.

Kehl, 17.12.2020

Vetrano, Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan mit dem Teilbereich „Kehler Innenstadt“ in Kehl-Kernstadt mit Zone I und Zone II

Anlage 2: Lageplan mit dem Teilbereich „Hauptstraße“ in Kehl-Kernstadt

Anlage 3: Lageplan mit dem Teilbereich „Hauptstraße“ in Kehl-Sundheim

Anlage 4: Lageplan mit dem Teilbereich „Rastatter Straße“ in Kehl-Bodersweier

Anlage 5: Lageplan mit dem Teilbereich „Römerstraße“ in Kehl-Goldscheuer

Anlage 6: Lageplan mit dem Teilbereich „Kehler Straße“ in Kehl-Marlen

Anlage 7: Ergänzende Erläuterungen

Anlage 7 - Ergänzende Erläuterungen

- (a) Zu § 5 Abs. 2
Bandartige Werbeanlagen



- (b) Zu § 5 Abs. 3
Aufgelöst gestaltete Werbeanlagen



- (c) Zu § 5 Abs. 4
Schriftzüge und

Einzelbuchstaben



- (d) Zu § 5 Abs. 5
Aussteck- und Stechschilder



- (e) Zu § 5 Abs. 6
Körper



- (f) Zu § 5 Abs. 9
Werbeanlagen auf ungegliederten, geschlossenen Wandflächen

Beispiel: Wand-Breite: 4,00m
Wand-Höhe: 5,00m

Maximale Maße Werbeanlage:
 $0,15 \times 4,00\text{m} \times 5,00\text{m} = 3,00 \text{ m}^2$
(maximale Fläche)

$0,6 \times 4,00\text{m} = 2,40\text{m}$
(maximale Breite)

$0,6 \times 5,00\text{m} = 3,00\text{m}$
(maximale Höhe)

